

**Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Animation
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Neufassung)
vom 25.06.2014**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Animation erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 10 Zeugnis/Bachelorurkunde
- § 11 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Bachelorstudiengang Animation auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HFF (APO/BAMA) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Modulprüfungen und die Abschlussarbeiten einschließlich ihrer Verteidigungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die methodischen Grundlagen künstlerischer Arbeit im Bereich der Animation materialbezogen, variations- und ideenreich, vielschichtig und selbstständig anzuwenden und sich mit ihnen eigenständig und kritisch auseinanderzusetzen.

(2) Bei der Bachelorprüfung sollen die Studierenden aufzeigen, dass sie im Verlauf ihres Studiums eine persönliche künstlerische Position entwickelt haben und über Kompetenz im Bereich des künstlerischen Animationsautorenfilmes verfügen.

(3) Die Studierenden weisen mit der Bachelorprüfung künstlerische Kompetenzen nach, die eine Berufsbefähigung im Bereich der Animation beinhalten.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Animation wird der akademische Grad

Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 144 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 240 Leistungspunkten (LP).

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden 11 Modulen:

Grundlagenmodule

Modul 1 Studienübergreifende Grundlagen (6 LP)

Studienmodule

Modul 2 Künstlerisch-wissenschaftliches Modul (10 LP)

Modul 3 Bildkünstlerisches Modul (20 LP)

Modul 6 Wahlpflichtveranstaltungen (16 LP)

Modul 7 Hochschulvorführungen (7 LP)

Projektmodule

Modul 4 Erstjahresmodul (34 LP)

Modul 5 Animation 1 (48 LP)

Modul 8 Animation 2 (45 LP)

Modul 9 Animation 3 (26 LP)

Abschlussmodule

Modul 10 Künstlerisches Abschlussprojekt (10 LP)

Modul 11 Bachelorarbeit (18 LP)

(4) Der Abschluss des Moduls 5 entspricht einer Zwischenprüfung. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme gemäß Studienplan nachfolgender Module.

§ 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von mindestens 20 bis höchstens 60 Minuten. Bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert i.d.R. bis zu 60 Minuten.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10, Abs. 1 der APO/BAMA.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen in künstlerisch-praktischen Modulabschnitten werden „mit Erfolg“ / „ohne Erfolg“ bewertet.

II. Bachelorprüfung

§ 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 1-9
2. der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls 10: Künstlerisches Abschlussprojekt in Form einer Präsentation mit Fachgespräch
3. der Bachelorarbeit
4. dem Kolloquium zur Bachelorarbeit

(2) Die Errechnung des Gesamtprädikats ergibt sich aus folgender Gewichtung:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen (1-9)	40%
Note des Moduls 10: Künstlerisches Abschlussprojekt	40%
Note der Bachelorarbeit	10%
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	10%

(3) Bei hervorragenden Leistungen (Gesamtprädikat mindestens 1,30) kann für die Bachelorprüfung das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 6 Abs. 1
Modul 2: Künstlerisch-wissenschaftliches Modul
Modul 3: Bildkünstlerisches Modul
Modul 4: Erstjahresmodul
Modul 5: Animation 1
Modul 6: Wahlpflichtveranstaltungen
Modul 8: Animation 2
Modul 10: Künstlerisches Abschlussprojekt

2. bewertet gemäß § 6 Abs. 2:
Modul 1: Studienübergreifende Grundlagen
Modul 7: Hochschulvorführungen
Modul 9: Animation 3

(5) Im Modul 1: Studienübergreifende Grundlagen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP nachzuweisen. Dabei ist die Lehrveranstaltung „Einführungen“ (2 LP) verpflichtend zu belegen. Im Modul 6: Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 LP nachzuweisen. Mindestens zwei der erworbenen Leistungsnachweise sind gemäß § 6 Abs. 1 zu bewerten. Im Modul 6 ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens", im Modul 7: Hochschulvorführungen die Teilnahme an 10 Hochschulpräsentationen verpflichtend.

(6) Das künstlerische Abschlussprojekt (Modul 10) wird anhand einer Präsentation mit Fachgespräch (Kolloquium) bewertet. Im Zentrum des Fachgesprächs steht das von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgetragene Werk und die Präsentation des künstlerischen Arbeitsprozesses (Konzeptualisierung, Gestaltungsmethoden und Gestaltungsstufen, Darstellungsmittel). Die Studierenden sind für die Organisation der Präsentation verantwortlich.

(7) Der Termin für das Kolloquium zur Bachelorarbeit wird von der Ständigen Kommission des Studiengangs festgelegt und spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin/der Kandidat die Fähigkeit zum konzeptionellen Diskurs, zur künstlerischen Reflexion und wissenschaftlichen Arbeit besitzt.

(2) Die Bachelorarbeit muss von einer Professorin/einem Professor des Studiengangs Animation betreut werden. Als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter der Bachelorarbeit sollte eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter oder eine Professorin/ein Professor der Filmuniversität gewählt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat meldet das Thema der Bachelorarbeit mit der Genehmigung der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie der Genehmigung der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters beim Prüfungsausschuss der Filmuniversität an.

(4) Die Bearbeitung der Bachelorarbeit muss spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit des achten Semesters beginnen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen (15 LP). Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist mit begründetem Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer Befürwortung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer um maximal 2 Wochen möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss der Filmuniversität. Das Thema darf einmal innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden.

(6) Die Bachelorarbeit ist gem. § 18 Abs. 11 APO/BAMA in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx- oder doc-Datei) im Dezernat 1 abzuliefern.

(7) Die Bachelorarbeit wird gem. § 18 Abs. 5 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet.

(8) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (3 LP) mündlich verteidigt.

§ 9 Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zeugnis/Bachelorurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Modul 10 zusätzlich den Titel des Abschlussprojektes
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.